



# Statut

für die

## Diplomprüfung

der

### Abteilung für Architektur

an der

Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart.

Genehmigt durch Erlass des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens  
vom 16. Januar 1894 No. 142.

#### § 1.

Die Erwerbung des Diploms für Architekten ist durch Erstehung einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung und einer fachwissenschaftlichen Hauptprüfung bedingt.

#### A. Vorprüfung.

##### § 2.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung sind:

- 1) Die derzeitige oder frühere Immatrikulation als ordentlicher Studierender der Architekturabteilung;
- 2) für Abiturienten realistischer Vorschulen ein mindestens einjähriges, für Abiturienten humanistischer Vorschulen ein mindestens zweijähriges Studium auf technischen Hochschulen.

##### § 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist vor dem 1. Juli des Prüfungsjahres bei der Direktion der Technischen Hochschule einzureichen. Demselben sind beizufügen:

- 1) Der Nachweis der Immatrikulation an der hiesigen Hochschule (§ 2 Ziff. 1),
- 2) der Nachweis über die absolvierten Hochschulstudien (§ 2 Ziff. 2),
- 3) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- 4) ein Zeugnis über sittliche Führung,

SA 1/452

